



Öffentliche Bekanntmachung

des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Vorhabensträger entnimmt aus einem bestehenden Brunnen Tränk- und Brauchwasser für eine Rinderanlage am Standort Kückenshagen, Gemeinde Saal.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine allgemeine / standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.3.3 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Begründung: Bei der Wasserentnahme handelt es sich um eine bereits bestehende Benutzung des Grundwassers. Durch die Erteilung des Wasserrechts wird die Entnahmemenge beschränkt und die Kontrollmöglichkeiten verbessert. Negative Auswirkungen der bestehenden Nutzung sind nicht bekannt. Schutzgüter nach Punkt 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Grimmen den 14.11.2024,

Im Auftrag


Heiko Gernetzki
Fachdienstleiter Umwelt

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

